

## 59

**Ministerratssitzung****Freitag, 20. Dezember 1946<sup>1</sup>**

Beginn: 14 Uhr 15

Ende: 15 Uhr 15

*Anwesend:* Ministerpräsident Dr. Hoegner, Arbeitsminister Roßhaupter, Innenminister Seifried, Kultusminister Dr. Fendt, Finanzminister Dr. Terhalle, Wirtschaftsminister Dr. Erhard, Verkehrsminister Helmerich, Staatssekretär Dr. Kraus (Bayer. Staatskanzlei), Staatssekretär Dr. Ehard (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Meinzolt (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Müller (Finanzministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Staatssekretär Waldhäuser (Verkehrsministerium).<sup>2</sup>

*Tagesordnung:* I. Vorläufiges Gesetz über den Senat. II. Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den kirchlichen Oberbehörden. III. Personalfragen. [IV. Friedensrichter]. [V. Entwurf eines Gesetzes über den Nachweis der Eheauglichkeit vor der Eheschließung].

*I. [Vorläufiges Gesetz über den Senat]<sup>3</sup>*

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* verliest ein vorläufiges Gesetz über den Senat,<sup>4</sup> nach dem die Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts Vorschläge machen können, während die Wahl dem Landtag obliegt.<sup>5</sup> Ministerpräsident Dr. Hoegner macht darauf aufmerksam, daß u.a. die Artikel 1, 4, 6, Absatz 1 auf Bestimmungen der Verfassung zurückgehen.

Staatssekretär *Dr. Ehard* schlägt vor, im Artikel 2 Absatz 2 das Wort „doppelt“ durch „dreimal“ zu ersetzen.<sup>6</sup>

Ferner regt Staatssekretär *Dr. Meinzolt* an, in Artikel 2 Absatz 1, Ziffer 8 vor „Akademien der Wissenschaften“ das Wort „Bayerische“ einzusetzen, sowie in Artikel 3, Absatz 2 die Worte „katholischen und evangelischen Kirchen“ durch „katholische und evangelische Kirche“ zu ersetzen. Diese Abänderungsvorschläge werden vom Ministerrat einstimmig gebilligt.

Es herrscht Übereinstimmung, daß das vorläufige Gesetz über den Senat im übrigen unverändert dem Landtag vorgelegt wird.<sup>7</sup>

*II. [Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den kirchlichen Oberbehörden]*

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, daß ihm Staatssekretär Dr. Meinzolt den Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den kirchlichen Oberbehörden vorgelegt habe.<sup>8</sup> Die Vereinbarung sei durch die kirchlichen Oberbehörden angenommen worden.

Staatssekretär *Dr. Meinzolt* erkundigt sich, ob die Vereinbarung noch endgültig abgeschlossen werden könne oder ob die Zustimmung des Landtags erforderlich sei. Er sei der Ansicht, daß der Landtag nur in Kenntnis gesetzt werden solle.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, da die Regierung noch als geschäftsführend im Amt sei, könne die Vereinbarung noch endgültig abgeschlossen werden, zumal sie kein Staatsvertrag sei, sondern nur einen

1 Vorlage des hekt. Protokolls in NL Ehard 1477.

2 Es fehlten Staatsminister für Sonderaufgaben Dr. Pfeiffer, Landwirtschaftsminister Dr. Baumgartner und Staatssekretär Ficker (Innenministerium); die Rubrik „Entschuldigt“ wurde in diesem Protokoll nicht separat aufgeführt.

3 Zum Bayerischen Senat vgl. *Jendral* und *Roth*. S. auch *Löffler* bes. S. 220–224.

4 Hekt. Exemplar des Entwurfs mit hs. Korrekturen Ehards der in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen in NL Ehard 1642.

5 Art. 1 lautete: „Die Mitglieder des Senats werden vorläufig unter Berücksichtigung der Vorschläge der zuständigen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts durch den Landtag gewählt; die Vertreter der Religionsgemeinschaften werden von diesen bestimmt“.

6 Art. 2 (2) lautete: „Die Vorschlagsberechtigten sollen dem Landtag doppelt so viel Personen vorschlagen, als ihrer Gruppe Vertreter zustehen“.

7 Dem Landtag wurde jedoch nicht dieser, sondern nach Beschluß des Ministerrats vom 30. 4. 1947 ein erheblich erweiterter Gesetzentwurf über den Senat zugeleitet, BBd. I Nr. 298.

8 Vgl. Nr. 57 TOP VI.

modus vivendi darstellen solle. Es handle sich um einen einseitigen Verzicht der Religionsgemeinschaften auf beschränkte Zeit zu Gunsten des Staates. Zweckmäßigerweise werde man die Sache dem Landtag zur Kenntnisnahme zuleiten.

Staatssekretär *Dr. Ehard* meint, ob nicht die Kirchenbehörden Bedenken äußern könnten, daß der endgültige Abschluß unmittelbar vor dem Abtreten der geschäftsführenden Regierung erfolge.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* weist demgegenüber daraufhin, daß die Verhandlungen von der ausscheidenden Regierung geführt worden seien, die zu einem günstigen Ende gekommen seien. Er sei äußerst befriedigt, daß man dieses Ergebnis erreicht habe und spreche dem Kultusministerium seine besondere Anerkennung aus. Die Religionsgemeinschaften hätten großes Entgegenkommen gezeigt, indem sie freiwillig zeitweilig auf wichtige Rechte verzichtet hätten.

Staatsminister *Dr. Fendt* sagt, er lege Wert darauf, daß unter der Vereinbarung seine Unterschrift stehe, da er besonders an dem Zustandekommen beteiligt gewesen sei.

Der Ministerrat erklärt sich daraufhin einstimmig für den sofortigen Abschluß der Vereinbarungen, die die Unterschrift der Vertreter der Religionsgemeinschaften, des Ministerpräsidenten und des Kultusministers tragen sollen.<sup>9</sup>

### III. [Personalfragen]

1.) Auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums solle Oberbergrat Ertl zum Oberbergamtsdirektor ernannt werden.

Vom Ministerrat werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.) Staatsminister *Seifried* schlägt vor, Stadtdirektor Solleder, der ein ausgezeichnete Fachmann auf dem Gebiet des Wohlfahrtswesens sei, zum Ministerialrat im Staatsministerium des Innern zu ernennen, nachdem die entsprechende Ministerialratsstelle frei sei.<sup>10</sup>

Der Ministerrat stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

3.) Es wird festgestellt, daß die Stelle des Generalsekretärs im Landespersonalamt als Ministerialratsstelle eingestuft werden solle, sowie daß der in Aussicht genommene Generalsekretär *Dr. Weiß* zunächst als Oberregierungsrat mit einer Probezeit von 6 Monaten berufen werden solle.<sup>11</sup>

### IV. Friedensrichter]

Staatssekretär *Dr. Kraus* berichtet über einen im Direktorium des Länderrats in Stuttgart gefaßten Beschluß, wonach den Staatsregierungen der US-Zone empfohlen wird, bisher den Amtsgerichten vorbehaltene Strafsachen auf Friedensrichter zu übertragen. Er habe die Sache zurückstellen lassen, um die Stellungnahme des Ministerrats einzuholen.<sup>12</sup>

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, in dieser Form müsse die Einrichtung von Friedensrichtern in Bayern abgelehnt werden. Er sei stets dafür eingetreten, Friedensrichter zu bestellen,<sup>13</sup> aber nur in vermittelnder Tätigkeit. Er lehne es ab, in jedem Dorf einen Friedensrichter sitzen zu haben, der Strafsachen erledige. Übrigens habe er sich seinerzeit nachhaltig bemüht, die Institution der Friedensrichter in vermittelnder Tätigkeit durchzusetzen, seine Bemühungen seien aber zerschlagen worden. Nunmehr strafrichterliche Befugnisse auf

9 Die endgültige Fassung der Vereinbarung wurde am 21. 12. 1946 von MPr. Hoegner, StMUK Fendt, Kardinal Faulhaber und Landesbischof Meiser unterzeichnet; beglaubigte Abschrift in MK 61201, Abdruck bei *Hoegner*, Außenseiter S. 240f., dort mit Datum 20. 12. 1946!

10 Hermann Solleder (1888–1949), Jurist, 1917 große juristische Staatsprüfung (mit Vordatierung auf 1914), 1919–1921 Ratsassessor Amberg, 1921–1937 im Wohnungsreferat der Stadt München, dann Wohlfahrtsreferat (Rechtsabteilung) im Range eines rechtskundigen Stadtdirektors, März–Dezember 1946 im StMI am Aufbau der Abt. Wohlfahrtswesen beteiligt (von der Stadt München beurlaubt), 1. 1. 1947–1949 MinRat in der Abt. Wohlfahrtswesen des StMI.

11 Vgl. Nr. 57 TOP VII und Nr. 58 TOP IV.

12 Vgl. Kurzprotokoll der 19. Tagung des Direktoriums des Länderrats, 19. 12. 1946 (MA 130048).

13 Hoegner hatte Ende 1945 einen entsprechenden, in der Schweizer Emigration formulierten Entwurf eingebracht, vgl. Nr. 10 TOP VI und Nr. 15 TOP III sowie *Protokolle Schäffer* S. 227.

Friedensrichter zu übertragen, sei höchst unzweckmäßig. Er beabsichtige, seinen ursprünglichen Vorschlag neuerdings dem Landtag vorzulegen.<sup>14</sup> Da es sich andererseits bei dem Beschluß des Direktoriums nur um eine Kann-Vorschrift handle, bestünden wohl keine Bedenken, gegen den Beschluß einen Widerspruch zu erheben.

Der Ministerrat erhebt gegen diese Regelung keine Bedenken.<sup>15</sup>

*[V. Entwurf eines Gesetzes über den Nachweis der Ehetauglichkeit vor der Eheschließung]<sup>16</sup>*

Staatssekretär *Dr. Kraus* legt sodann einen im Direktorium ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über den Nachweis der Ehetauglichkeit vor der Eheschließung<sup>17</sup> vor und weist daraufhin, daß es sich dabei in keiner Weise um ein „Zuchtgesetz“ im Sinne des Nationalsozialismus handle.<sup>18</sup>

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bezeichnet den Gesetzentwurf als sehr zweckmäßig.

Staatssekretär *Waldhäuser* äußert Bedenken gegen den Ausdruck „Ehetauglichkeit“, der jedoch nach kurzer Aussprache beibehalten wird.

Staatssekretär *Dr. Kraus* erklärt noch, die Angelegenheit werde nochmals im Direktorium des Länderrats beraten werden.<sup>19</sup>

Der Bayerische Ministerpräsident:  
gez. Dr. Wilhelm Hoegner

Der Sekretär des Ministerrats:  
I.V.  
gez. Levin Frhr. von Gumpenberg  
Oberregierungsrat

Der Leiter der Bayer.  
Staatskanzlei:  
gez. Dr. Hans Kraus  
Staatssekretär

<sup>14</sup> Entwurf und Begründung wurden dem Landtag am 24. 1. 1947 vorgelegt, *BBd.* I Nr. 11.

<sup>15</sup> Auf der 20. Tagung des Direktoriums des Länderrats, 7. 1. 1947, beschloß das Direktorium mit der Stimme Bayerns, dem Länderrat die Annahme einer Gesetzesvorschrift folgenden Inhalts zu empfehlen: „Die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, kann durch Landesgesetzgebung auf Friedensgerichte oder Friedensrichter übertragen werden“ (MA 130048). Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard I* Nr. 5.

<sup>16</sup> Vgl. Nr. 53 TOP XII.

<sup>17</sup> Entwurf mit Begründung als Anlage 1 zur 19. Tagung des Direktoriums des Länderrats, 19. 12. 1946 (MA 130048).

<sup>18</sup> Angespült wird hier auf das Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit (Ehegesundheitsgesetz) des deutschen Volkes vom 18. 10. 1935 (RGBl. I S. 1246).

<sup>19</sup> Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard I* Nr. 5.